Stadt Borgentreich

Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für WEA
Frühzeitige Beteiligung:
Potenzialflächenanalyse

Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauwesen
06.11.2018

Jens-Peter Huesmann
Drees & Huesmann Planer
Bielefeld – Sennestadt

Vennhofallee 97
D-33689 Bielefeld
05205 - 3230
info@dhp-sennestadt.de
www.dhp-sennestadt.de

Aufstellungsbeschluss

↓

Potenzialflächenanalyse zur Darstellung von Konzentrationszonen für WEA

↓

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

↓

Prüfung der Stellungnahmen, Bewertung der öffentlichen und privaten Belange

↓

Planentwurf der FNP-Änderung mit Konzentrationszonen für WEA einschl. Begründung

↓

Auslegungsbeschluss

↓

Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

↓

Abwägung der Stellungnahmen, Bewertung der öffentlichen und privaten Belange

↓

Feststellungsbeschluss

↓

Bekanntmachung und Rechtsverbindlichkeit der FNP-Änderung

Ist bereits erfolgt

Nächster Verfahrensschritt

Windenergie im Außenbereich privilegiert

↓

Schaffung von Konzentrationszonen = Limitierung der Fläche im Außenbereich

↓

Windenergie muss weiterhin substanziell ausreichend Raum belassen werden

Der Planungsträger ist zwar auch im Hinblick auf die **gebotene Förderung der Windenergienutzung** nicht gehalten, der Windenergie "bestmöglich" Rechnung zu tragen. Der Ausschluss der Anlagen auf Teilen des Plangebiets lässt sich jedoch nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen.

Dem Plan muss daher **ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept** zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird.

Im ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als Tabuzonen zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen.
Die Tabuzonen lassen sich in zwei Kategorien einteilen, nämlich in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind (**harte Tabuzonen**), und in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber von vornherein keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen (**weiche Tabuzonen**).

Vorgehensweise Potenzialflächenanalyse

Stufe I.1 / I.2	harte Kriterien	⇨	Absolute Tabuzonen	=	Potenzialflächen
Stufe II	weiche Kriterien	⇨	Variable Ausschlusszonen	=	Eignungsflächen
Stufe III	Ergänzende umwelt-fachliche Kriterien / Siedlungs- und kultur-landschaftliche Kriterien	⇨	Substanzieller Raum für WEA	=	Konzentrations-zone(n)

*Nach Prüfung ob **„substanziell Raum“** belassen wird oder nicht ggf. Neubetrachtung weiche Tabukriterien*

Stufe I

Harte Tabuflächen und -kriterien

Stufe I.1 / I.2	harte Kriterien	⇨	Absolute Tabuzonen	= Potenzialflächen

Harte Tabuflächen und -kriterien		Stufe I.1 zusätzlicher Schutzabstand	Stufe I.2 "Zwei-Kreis-Formel"
Flächen mit zu erwartender zu geringer Windhöffigkeit			
Gemischte Bauflächen (M), Dorfgebiete (MD)	X		300 m
Wohnbauflächen (W), Allgemeines Wohngebiet (WA)	X	Einzelfall, Berechnung nach TA Lärm	300 m
Reines Wohngebiet (WR)	X	Einzelfall, Berechnung nach TA Lärm	300 m
Sonderbauflächen / -gebiete (SO) Camping, Feriendorf			300 m
Flächen für Gemeinbedarf für Wohn- und Pflegeheime, Kureinrichtungen etc.			300 m
Kur und Klinikgebiete			
Einzelwohngebäude und Siedlungssplitter Wohnen im Außenbereich	X		300 m
ASB-Allgemeiner Siedlungsbereich (als Entwicklungsbereiche und -flächen der Gemeinde)			
Abgegrenzte Außenbereichssatzung	X		300 m
Abgegrenzte Innenbereichssatzung			300 m
Gewerbegebiete (GE) und Industriegebiete (GI)	X		
Gewerbliche Bauflächen (G), GIB-Bereiche Regionalplan	X		
Kultur, Naturdenkmale und geschützte Ensembles	X	Einzelfall	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	X	Einzelfall, europ. Arten i.d.R. 300 m	
Nationalparke (§ 24 BNatSchG)		Einzelfall, europ. Arten i.d.R. 300 m	
geschützter Wald (Schutzwald, Erholungswald)			
Bereich zum Schutz der Natur (BSN)			
SPA Gebiete (Richtliche 79/409 EWG) (Vogelschutzgebiete)		Einzelfall, i.d.R. 300 m	
Brutgebiete störungssensibler Großvogelarten, Vogelzugkorridore			
Brutgebiete gefährdeter und störungssensibler Vogelarten			
Rast und Überwinterungsgebiete störungssensibler Zugvögel, Vogelzugkorridore		Einzelfall	
FFH-Gebiete (Richtliche 92/43 EWG)	X	Einzelfall, i.d.R. 300 m	

Harte Tabuflächen und -kriterien		Stufe I.1 zusätzlicher Schutzabstand	Stufe I.2 "Zwei-Kreis-Formel"
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)		Einzelfall	
gesetzlich geschützte Biotope	X	Einzelfall, bei europ. Arten i.d.R. 300 m	
Landschaftsprägende Hangkanten und Kuppen, markante Sichtachsen			
Lebensraum von Fledermäusen		Einzelfall, i.d.R. 300 m	
Ufer und Deiche an Gewässern und Meeresküsten			
fließende Gewässer	X	???	
stehende Gewässer > 1 ha		50 m, Einzelfall	
Gewässer 1. Ordnung (Wasserschutzgebiete)		50 m, Einzelfall	
Gewässer 2. Ordnung (Wasserschutzgebiete)			
Heilquellenschutzgebiet, Trinkwasserschutzgebiet		Einzelfall	
Hochwasserschutzdeiche		Im Einzelfall als Ausnahme, 4 m vom Deichfuß	
Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (RAMSAR)			
Militärische Anlagen, angeordnete Schutzbereiche, Sonderflächen Bund		nach Schutz-bereichsgesetz	
Flugplätze, Landeplätze, Segelfluggelände, Tiefluggebiete (Bauschutzbereiche)		nach LuftVG bzw. Bauschutzbereich	
Messstation Erdbebenüberwachung		2,5 oder 10 km abh. von der jeweiligen Anlage	
Straßen: Bundesautobahnen,		40 m	
Bundesstraßen,	X	20 m	
Landesstraßen,	X		
Kreisstraßen	X		
Bahnlinie	X		
Freileitungen	X	1xRotordurchmesser, Einzelfall	
Golfplatz			
Modellflugplatz			

Windenergieuntersuchung der Stadt Borgentreich

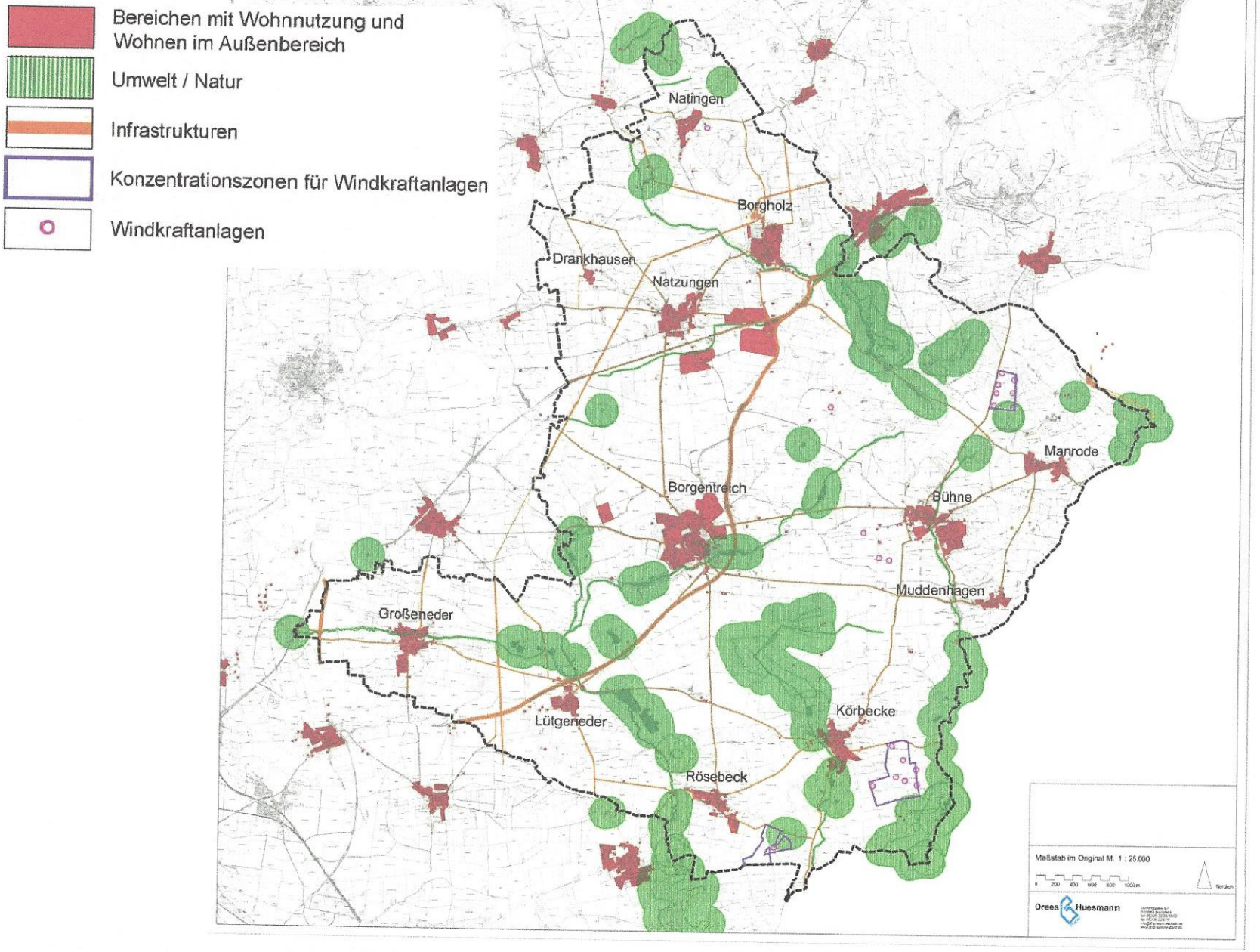

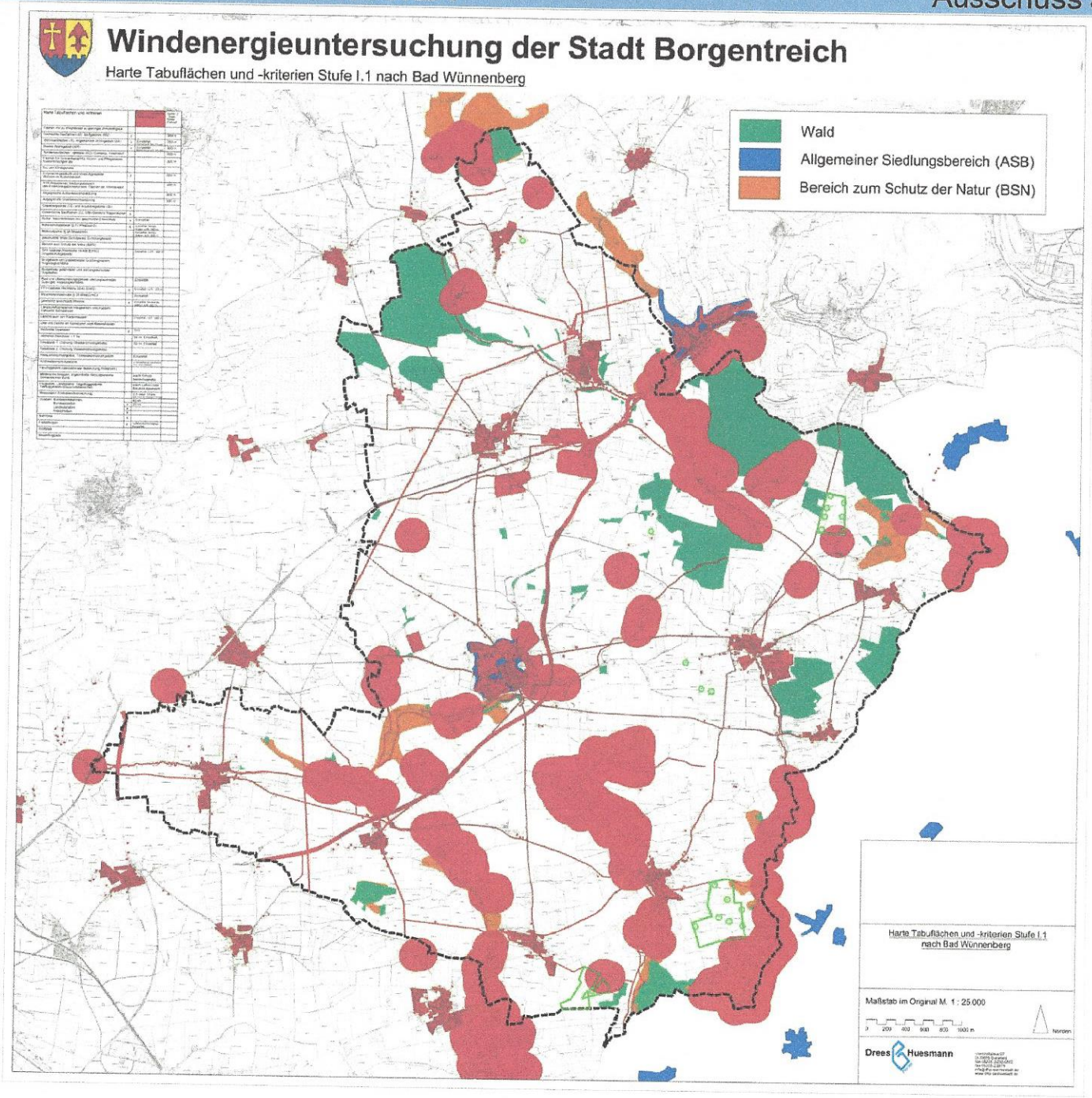
Windenergieuntersuchung der Stadt Borgentreich
Harte Tabuflächen und -kriterien Stufe I.1 nach Bad Wünnenberg
Wald
Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
Bereich zum Schutz der Natur (BSN)
Harte Tabuflächen und -kriterien Stufe I.1 nach Bad Wünnenberg
Maßstab im Original M. 1 : 25.000
Drees Huesmann

Windenergieuntersuchung der Stadt Borgentreich

Harte Tabuflächen und -kriterien Stufe I.1 nach Bad Wünnenberg-Urteil

1.1 A

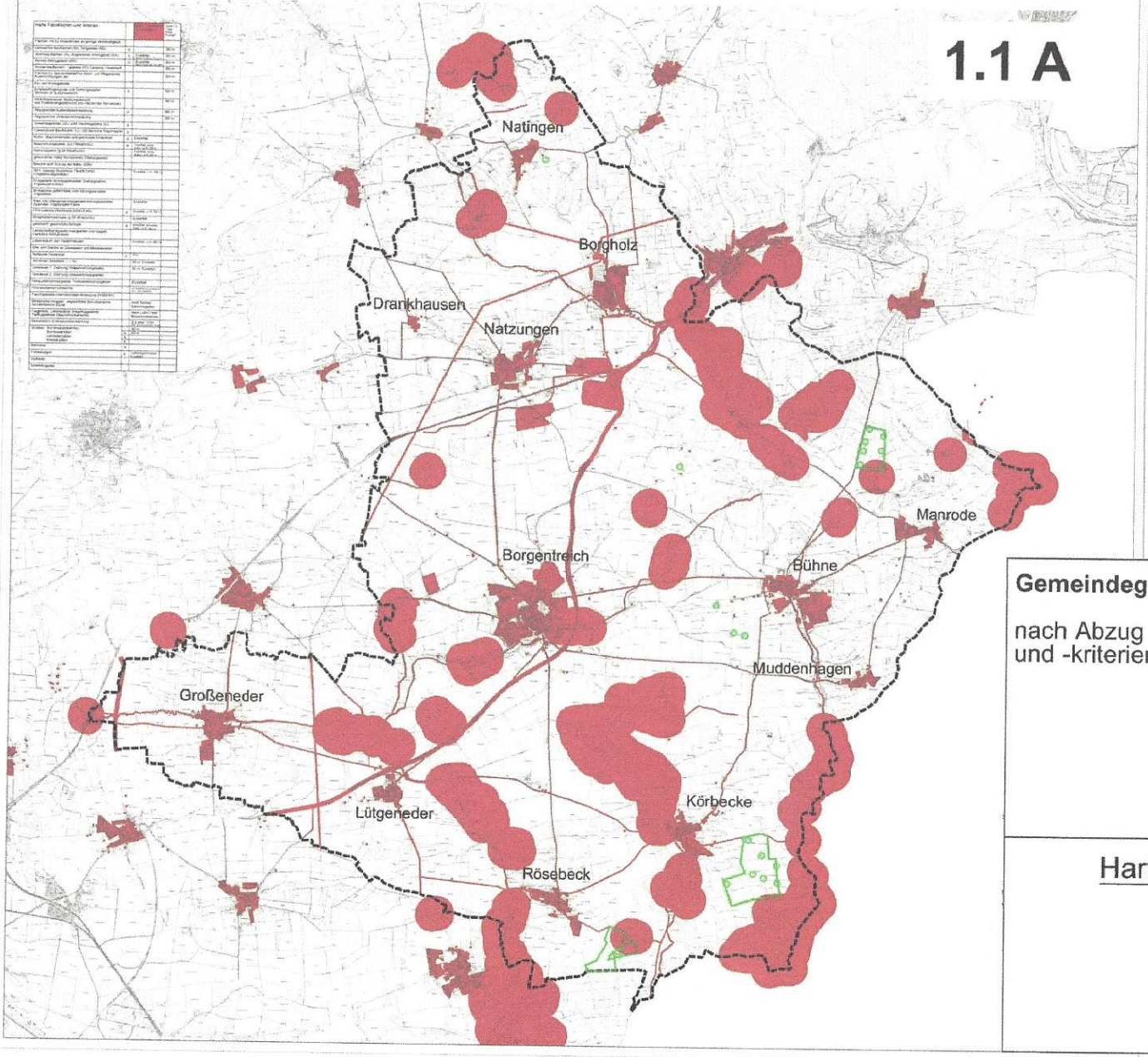

Gemeindegebiet	**= 13.883 ha**
nach Abzug der Harte Tabuflächen und -kriterien Stufe I.1	= 10.804 ha

Harte Tabuflächen und -kriterien Stufe I.1

Windenergieuntersuchung der Stadt Borgentreich

Potenzialflächen zur möglichen Darstellung als Konzentrationszone Harte Tabuflächen und -kriterien Stufe I.1 nach Bad Wünnenberg-Urteil

1.2 A

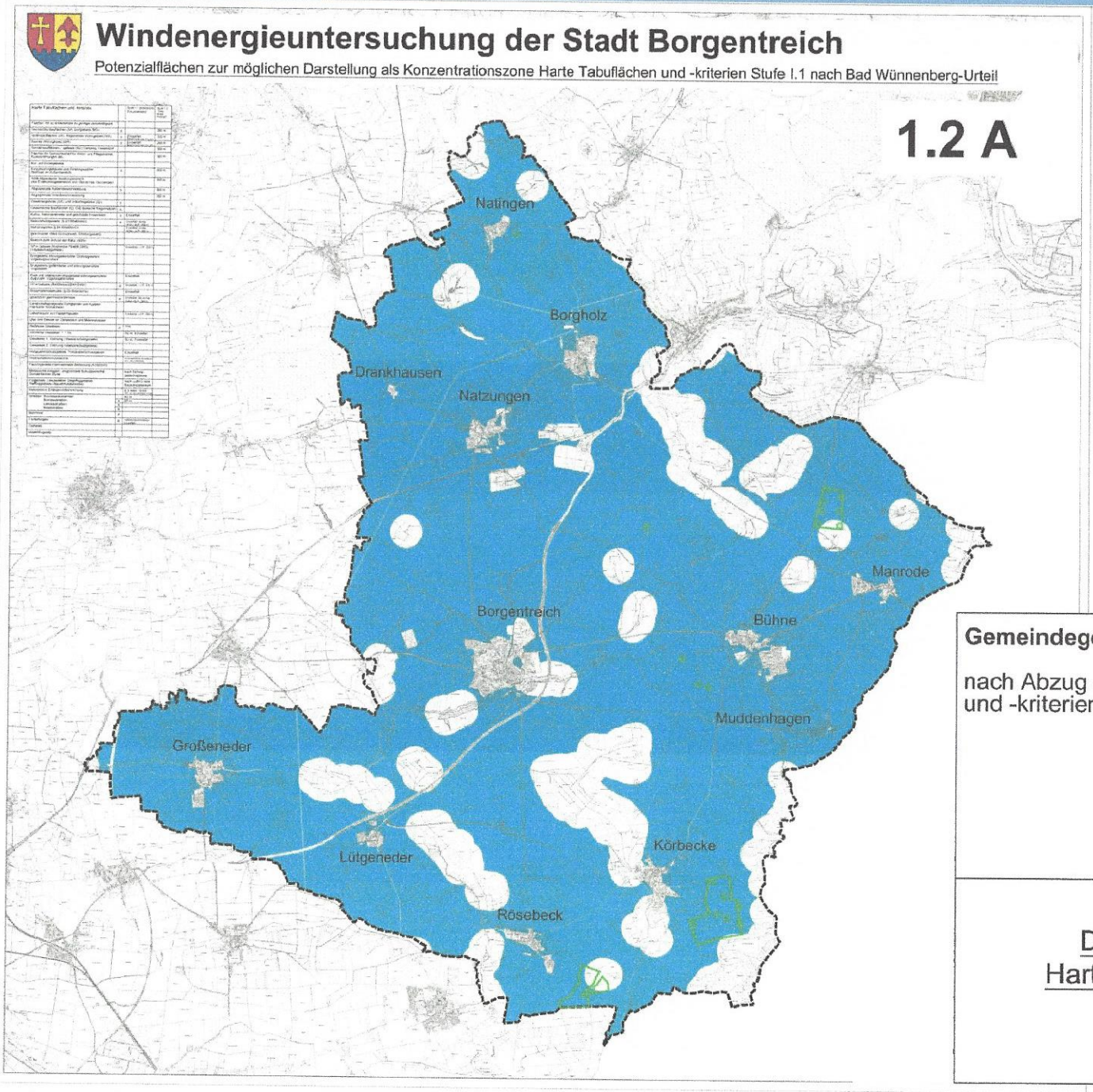

Gemeindegebiet	**= 13.883 ha**
nach Abzug der Harte Tabuflächen und -kriterien Stufe I.1	= 10.804 ha

Potenzialflächen zur möglichen Darstellung als Konzentrationszone Harte Tabuflächen und -kriterien Stufe I.1

Immissionsschutzrechtlicher Mindestabstand, kein kommunaler Vorsorgeabstand! (Zwei-Kreis-Formel)

- In einem 300 m-Abstand zur Wohnnutzung sind immissionsrechtlich keine WEA möglich / genehmigungsfähig

  → Der Eignungsfläche wird als Maßstab für die Potenzialflächen / Konzentrationszonen verringert

- Anwendung mittlerweile durch Urteile grundsätzlich bestätigt (2017):

  OVG Lüneburg vom 13.07.2017

  OVG Münster vom 05.07.2017

Immissionsrechtlicher Mindestabstand von 300 m als Tabufläche

Immissionsschutzrechtlich erforderlicher Mindestabstand wird zur Tabufläche für WEA

„Vorsorgeabstände“ sind nicht zwingend Tabuflächen

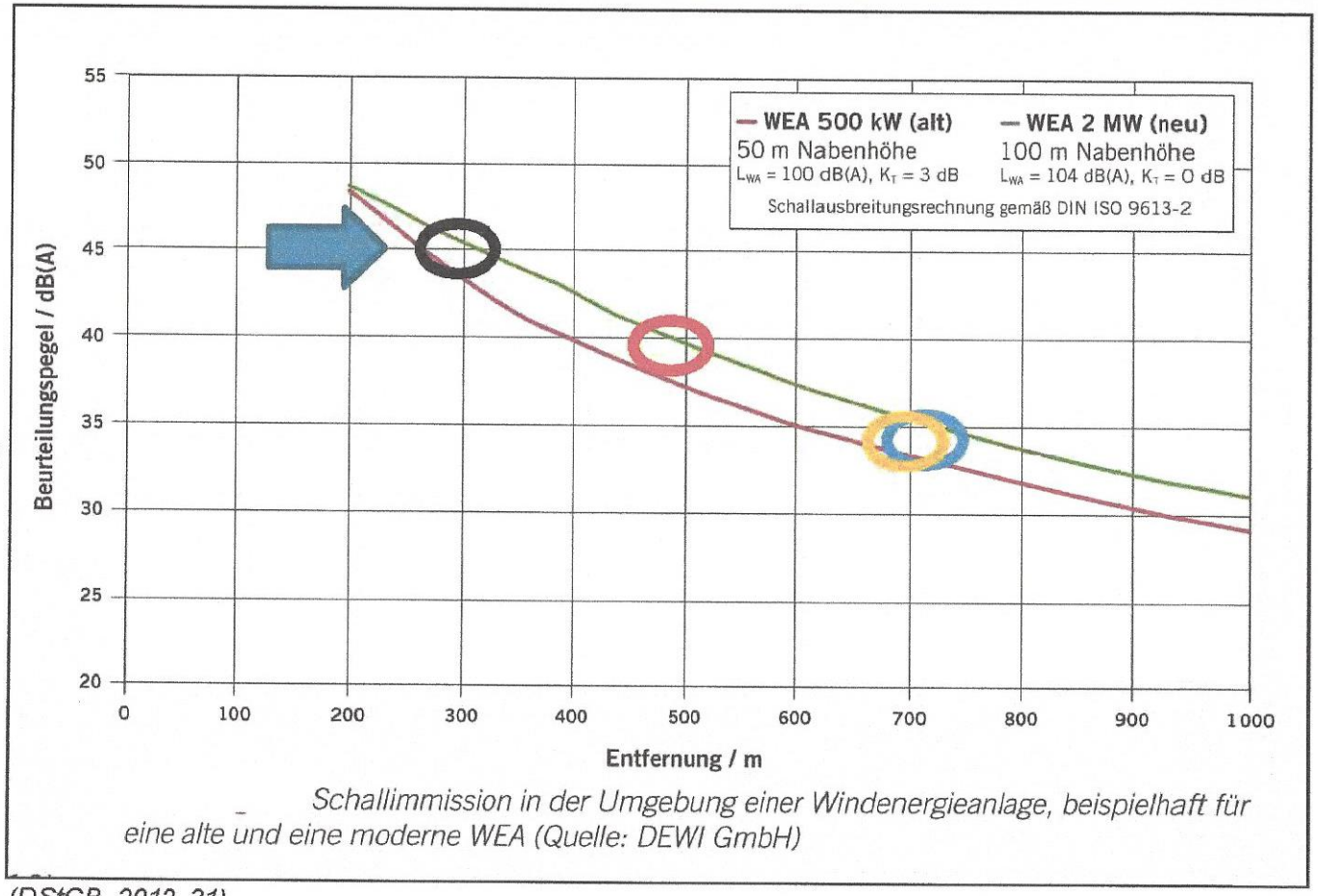

Schallimmission in der Umgebung einer Windenergieanlage, beispielhaft für eine alte und eine moderne WEA (Quelle: DEWI GmbH)

(DStGB, 2012, 31)

Legende

= Abstandsbereich für Bauflächen Mischgebiet / Wohnen im Außenbereich

= Abstandsbereich für Bauflächen / Baugebiet Allgemeines Wohngebiet

= Abstandsbereich für Bauflächen / Baugebiet Reines Wohngebiet

= Abstandsbereich für Sonderbauflächen / -gebiete, Flächen für Gemeinbedarf für Wohn- und Pflegeheime, Kureinrichtungen etc.

Immissionsrichtwerte der TA-Lärm

6. Immissionsrichtwerte

6.1 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden
Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

a) in Industriegebieten		70 dB(A)
b) in Gewerbegebieten		
	tags	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)
c) in urbanen Gebieten		
	tags	63 dB (A)
	nachts	45 dB (A)
d) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten		
	tags	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
e) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten		
	tags	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
f) in reinen Wohngebieten		
	tags	50 dB(A)
	nachts	35 dB(A)
g) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten		
	tags	45 dB(A)
	nachts	35 dB(A)

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
(Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
Vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)
Fundstelle: GMBl 1998 Nr. 26, S. 503
Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

Windenergieuntersuchung der Stadt Borgentreich

Harte Tabuflächen und -kriterien Stufe I.1 + I.2 nach Bad Wünnenberg-Urteil

2.1 A

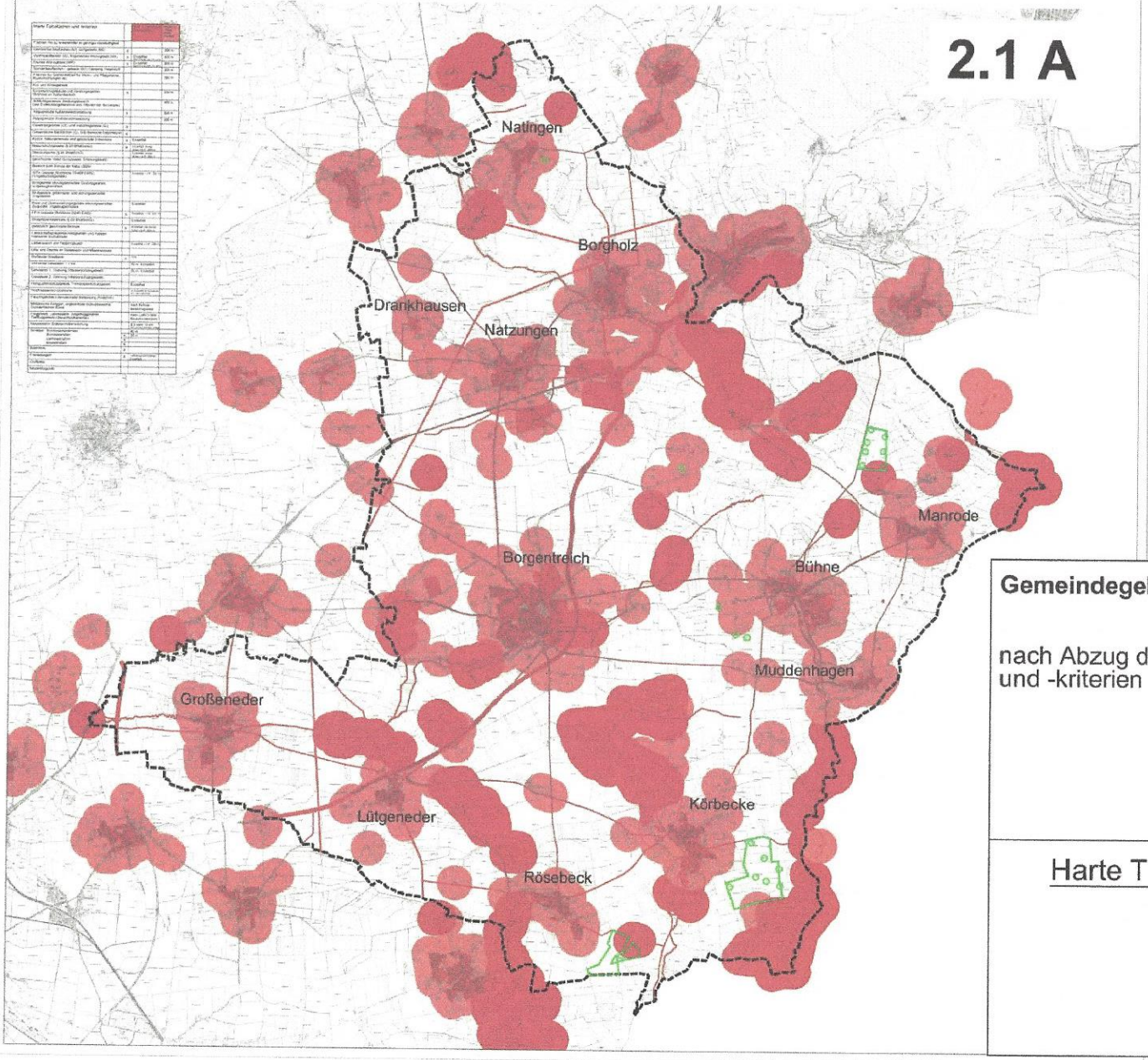

= Potenzialfläche im Stadtgebiet

Gemeindegebiet	**= 13.883 ha**
nach Abzug der Harte Tabuflächen und -kriterien Stufe I.1 und I.2	= 7.609 ha

Harte Tabuflächen und -kriterien Stufe I.1 + I.2

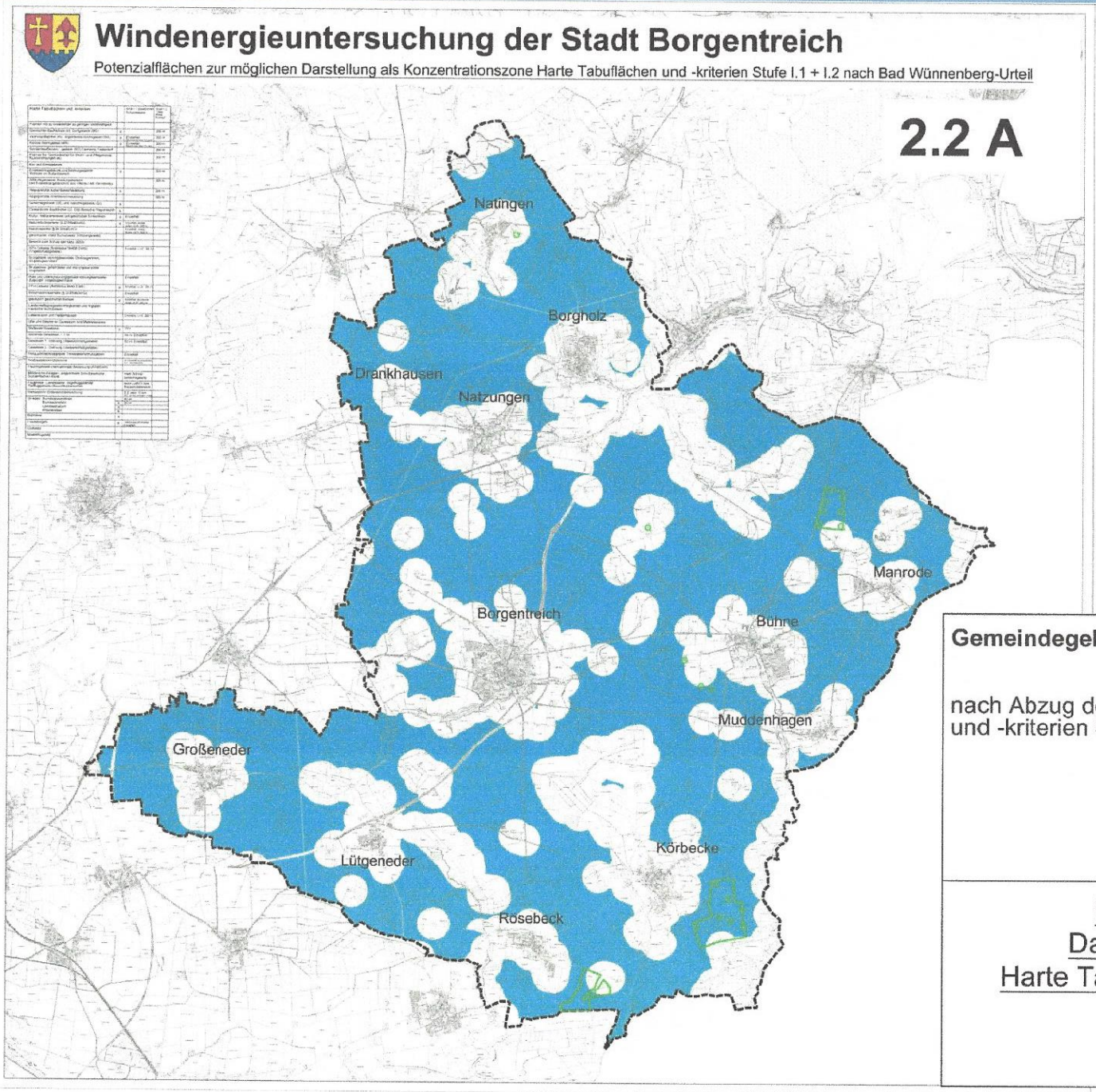

= Potenzialfläche im Stadtgebiet

Gemeindegebiet	**= 13.883 ha**
nach Abzug der Harte Tabuflächen und -kriterien Stufe I.1 und I.2	= 7.609 ha

Potenzialflächen zur möglichen Darstellung als Konzentrationszone Harte Tabuflächen und -kriterien Stufe I.1 + I.2

Stufe II

Harte und weiche Tabuflächen und -kriterien

Stufe II	weiche Kriterien	⇨	Variable Ausschlusszonen	= Eignungsflächen

Weiche Tabuflächen und -kriterien		zusätzlicher Schutzabstand
Landschaftsbildanalyse Kreis Höxter	X	
Schwerpunkte für Tourismus, Freizeit / Erholung		Einzelfall
Freiraum mit bes. Schutzanspruch / Freiraumverbund / Vorrang Natur und Landschaft		Einzelfall
Naturparke		Einzelfall
Landschaftschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)		Einzelfall
Landschaftsprägende Hangkanten und Kuppen, markante Sichtachsen		Einzelfall
Überschwemmungsgebiete	X	
Abstände zwischen Eignungsgebieten Windnutzung		
(Wetter-) Radarstandorte		
Messfeld DWD		
Rohstoffsicherung		Einzelfall
Mindestflächengröße		
Höhenbeschränkung		Einzelfall
Abgrabungen / Aufschüttungen		
stationäre Richtfunkanlage - Auenhausen Militärische Anlagen, angeordnete Schutzbereiche, Sonderflächen Bund, nicht Standort sondern Richtfunkbereich	X	Genehmigungspflichtige Höhe / Korridor
stationäre Radaranlage - Auenhausen Militärische Anlagen, angeordnete Schutzbereiche, Sonderflächen Bund, nicht Standort sondern Radarbereich	X	Genehmigungspflichtig bis 5000m (Elevationswinkel / Einzelfall)

Weiche Tabuflächen und -kriterien		zusätzlicher Schutzabstand
Flugsicherung Schutzradius um Flugsicherungseinrichtungen, innerhalb welchem eine mögliche Störung der Flugsicherungseinrichtung durch WEA geprüft werden soll. Dieser Schutzradius betrug ursprünglich 3 km und wurde 2009 ausgeweitet auf nun 15 km um Flugsicherungseinrichtungen. Der kumulierende Effekt von einer Gruppe von neuen WEA auf schon bestehende Anlagen kann inakzeptabel sein, obwohl der Effekt jeder einzelnen WEA für sich genommen akzeptabel sein mag. Empfehlung der DFS, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen. Die DFS betont, dass innerhalb des 15 km Radius die Situation im Einzelfall bewertet wird. Es handele sich hierbei nicht um Mindestabstände. Vielmehr seien Standort, Höhe und Menge der WEA ausschlaggebend und werde im Einzelfall geprüft. Die neuerlichen Genehmigungsanträge würden nicht pauschal abgelehnt, vielmehr sei das Umfeld von Flugsicherungseinrichtungen bereits schon so umfangreich bebaut, dass es zu negativen gutachterlichen Stellungnahmen komme. Ausschlaggebend für eine Genehmigung oder Ablehnung ist auch der Zeitpunkt der Antragstellung, da der Fehlerbeitrag von jedem errichteten Bauwerk aufgezehrt wird. So kann es passieren, dass bei einer Voranfrage eine positive Information erfolgt, beim Bauantrag z. B. ein Jahr später aber eine negative Entscheidung getroffen wird, weil in der Zwischenzeit andere Bauwerke im Anlagenschutzbereich gebaut oder genehmigt wurden.	X	
Zuschnitt / Flexibilität bei der möglichen Ausnutzung der Fläche		
Interkommunale Konzentrationszone		
Landschaftsbild		
Kommunale Entwicklungsplanungen der Siedlungsentwicklung		
Kulturlandschaft bzw. Kulturgüter		
Topographie, Landschaft		
Naherholung, Tourismus		
Vorbelastung		

Flugsicherung

Schutzradius um Flugsicherungseinrichtungen, innerhalb welchem eine mögliche Störung der Flugsicherungseinrichtung durch WEA geprüft werden soll. Dieser Schutzradius betrug ursprünglich 3 km und wurde 2009 ausgeweitet auf nun 15 km um Flugsicherungseinrichtungen. **Der kumulierende Effekt von einer Gruppe von neuen WEA auf schon bestehende Anlagen kann inakzeptabel sein, obwohl der Effekt jeder einzelnen WEA für sich genommen akzeptabel sein mag.**

Empfehlung der DFS: **Innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen.** Die DFS betont, dass innerhalb des 15 km Radius die Situation im Einzelfall bewertet wird. Es handele sich hierbei nicht um Mindestabstände. Vielmehr seien Standort, Höhe und Menge der WEA ausschlaggebend und werde im Einzelfall geprüft.

Ausschlaggebend für eine Genehmigung oder Ablehnung ist auch der Zeitpunkt der Antragstellung, da der Fehlerbeitrag von jedem errichteten Bauwerk aufgezehrt wird. So kann es passieren, dass bei einer Voranfrage eine positive Information erfolgt, beim Bauantrag z.B. ein Jahr später aber eine negative Entscheidung getroffen wird, weil in der Zwischenzeit andere Bauwerke im Anlagenschutzbereich gebaut oder genehmigt wurden.

1. Ergebnis der Abwägung

zu dem „weichen Kriterium“ Radar und Flugsicherung:

**Möglichkeit der Ausnutzbarkeit für WEA innerhalb des Schutzradius spekulativ!
Planung von Konzentrationszonen in die durch Radar und Flugsicherung belegten Flächen ist mit der Gefahr behaftet, dass in darin dargestellten Zonen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine WEA genehmigt und somit errichtet werden können.**

Ist es in Borgentreich zwingend erforderlich in eine für die WEA-Nutzung wohl nicht geeignete Fläche im Stadtgebiet hineinzuplanen?

Nein.

Die weitere Betrachtung von Eignungsflächen und daraus zu entwickelnden Konzentrationszonen wird bewusst und ausschließlich in den Teil des Stadtgebietes gelenkt, der nicht von dem Schutzradius für Radar und Flugsicherung betroffen ist.

Bleibt unter Berücksichtigung des Schutzradius für Radar und Flugsicherung noch ausreichend Eignungsfläche bzw. am Ende ausreichend substanziell Raum für die Windenergie ?

Nach derzeitigem Stand der Potenzialanalyse: Ja.

Nicht hinreichend berücksichtigt hat der Rat hierbei, dass die im Teilflächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen mit einer Fläche von 88,5 ha lediglich 3,4 % (88,5/2600*100) der nach Abzug der im Aufstellungsverfahren angenommenen harten Tabuzonen übrig gebliebenen Flächen des Stadtgebietes ausmachen. ....
Dieser Prozentsatz ist **sehr niedrig** und erreicht nicht ansatzweise den beispielsweise in einem Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover genannten **Anhaltswert von 10 %.**
OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE

In der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass der Windenergie erst dann substantiell Raum gegeben werde, wenn die Konzentrationszonen zumindest ein Fünftel der Windenergieanlagen aufnehmen können, die auf den Potenzialflächen Aufnahme finden könnten (Gatz, DVBl. 2009, 737). Der Planungsträger ist nicht gehalten, der Windenergie bestmöglich Rechnung zu tragen. Eine "Feigenblattplanung" aber, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinaus läuft, ist ihm verwehrt. Wo die Grenze zu einer solchen Verhinderungsplanung verläuft, lässt sich nicht abstrakt bestimmen, sondern kann erst nach Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse beurteilt werden (**BVerwG, Urt. vom 24.01.2008**). Größenangaben sind, isoliert betrachtet, als Kriterium ungeeignet (**BVerwG, Urt. vom 20.05.2010**).

2. Ergebnis der Abwägung:

Der Anhaltswert von 10% der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen aufnehmen können, die auf den Potenzialflächen Aufnahme finden könnten gilt nicht als Maßstab für die Darstellung von Konzentrationszonen im Stadtgebiet Borgentreich, sondern dient der Orientierung, ob der Windenergie in Borgentreich im Außenbereich weiterhin ausreichend substanziell Raum belassen wird.

Die spätere Wahl zur Darstellung von Konzentrationszonen wird ausschließlich durch die von der Stadt Borgentreich

- durch mit der Windenergie konkurrierenden Nutzungsvorstellungen für ihren Außenbereich sowie
- die als sinnvoll und erforderlichen Abstände zu den zu berücksichtigenden Schutzgütern (Mensch, Rotmilan etc.)

bestimmt.

Windenergieuntersuchung der Stadt Borgentreich

Harte Tabuflächen und -kriterien Stufe I.1 + I.2 und Weiche Tabuflächen und -kriterien nur Radar und Flugsicherung nach Bad Wünnenberg-Urteil

3.1 Aa

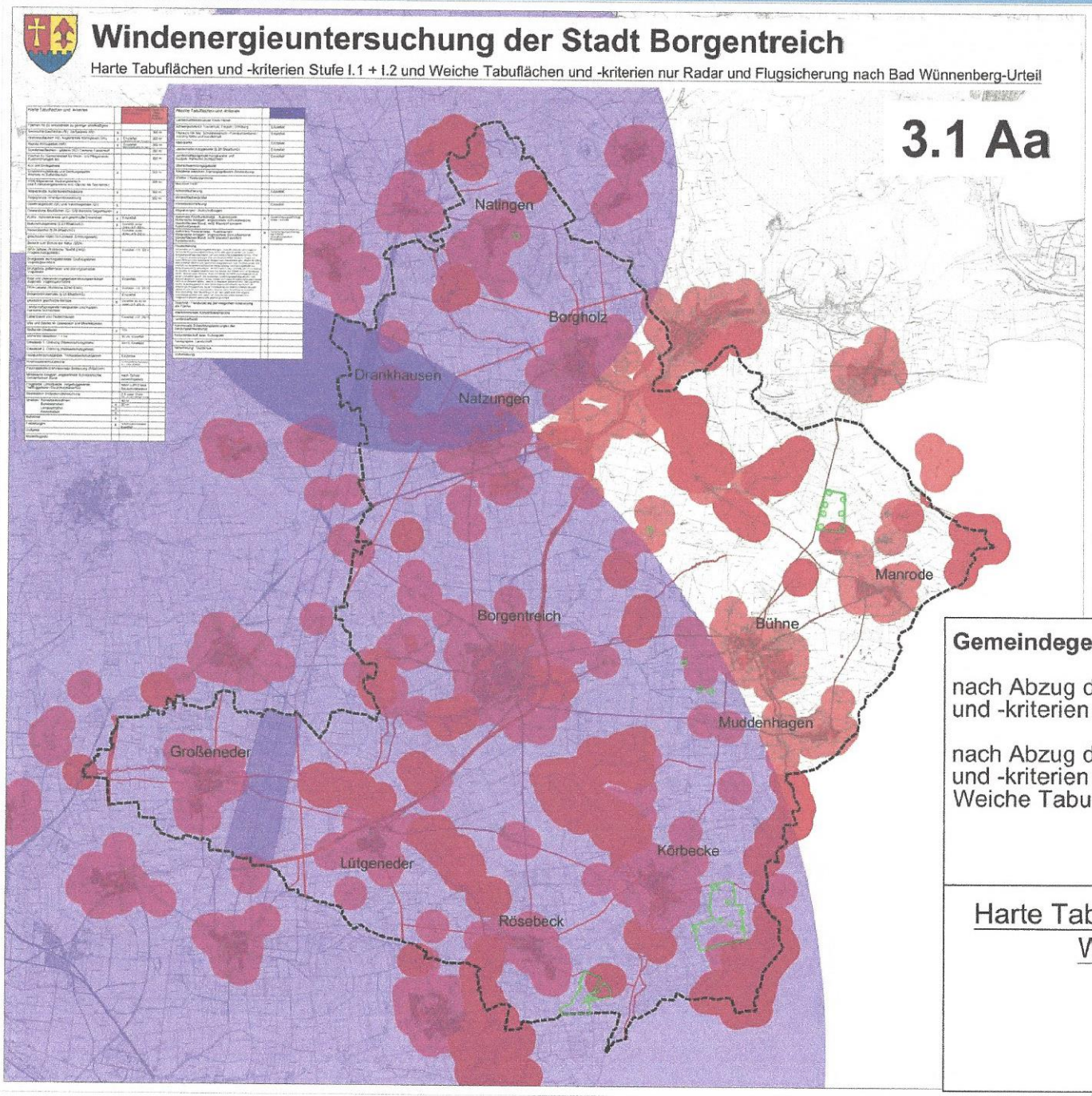

Gemeindegebiet	**= 13.883 ha**	
nach Abzug der Harte Tabuflächen und -kriterien Stufe I.1 und I.2	= 7.609 ha	100%
nach Abzug der Harte Tabuflächen und -kriterien Stufe I.1 und I.2 Weiche Tabuflächen und -kriterien	= 1.741 ha	23%

Harte Tabuflächen und -kriterien Stufe I.1 + I.2 und
Weiche Tabuflächen und -kriterien
nur Radar und Flugsicherung

Windenergieuntersuchung der Stadt Borgentreich

Potenzialflächen zur möglichen Darstellung als Konzentrationszone Harte Tabuflächen und -kriterien Stufe I.1 + I.2, Weiche Tabuflächen und -kriterien nur Radar und Flugsicherung nach Bad Wünnenberg-Urteil

3.2 Aa

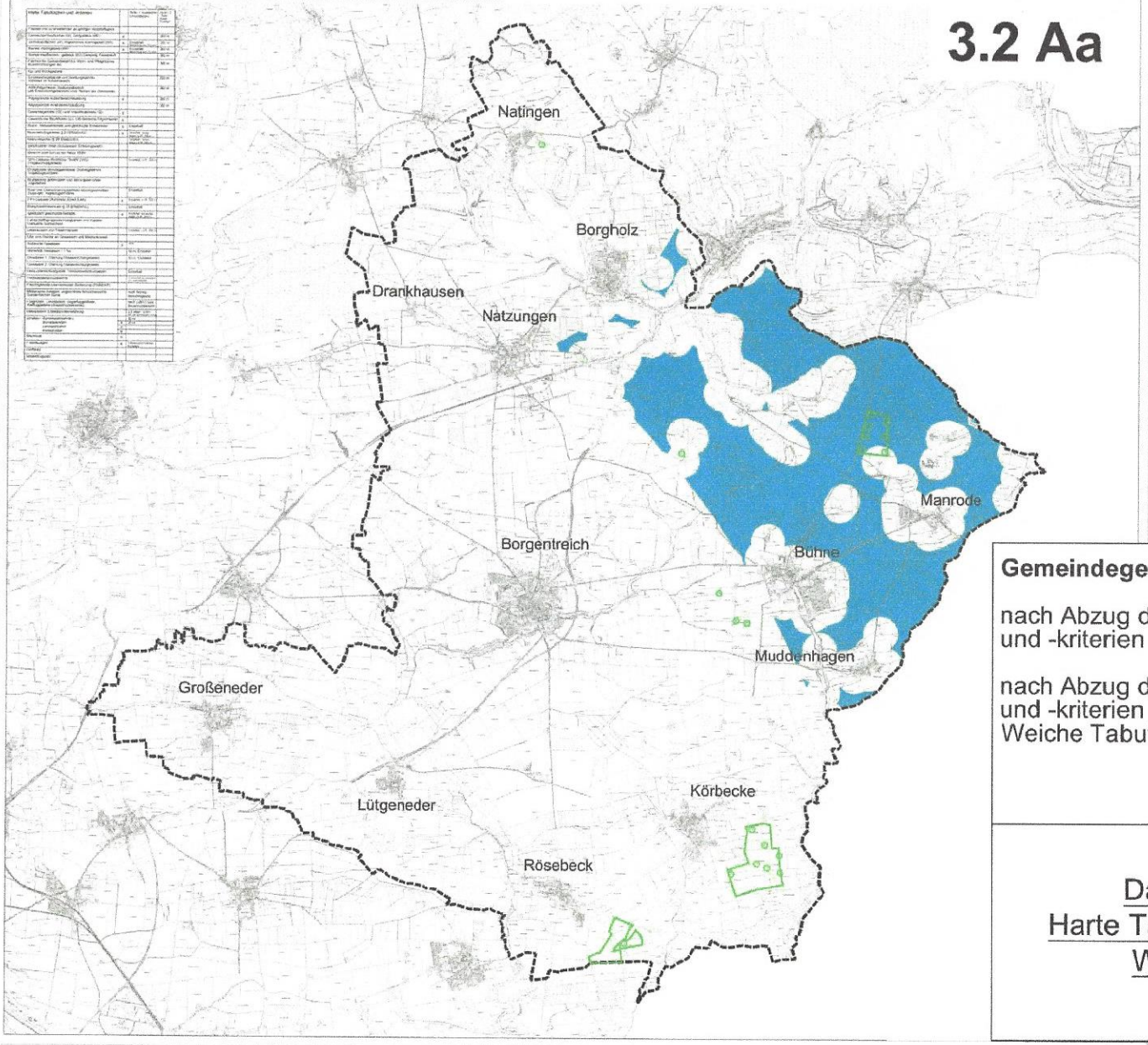

Gemeindegebiet	**= 13.883 ha**	
nach Abzug der Harte Tabuflächen und -kriterien Stufe I.1 und I.2	= 7.609 ha	100%
nach Abzug der Harte Tabuflächen und -kriterien Stufe I.1 und I.2 Weiche Tabuflächen und -kriterien	= 1.741 ha	23%

Potenzialflächen zur möglichen Darstellung als Konzentrationszone Harte Tabuflächen und -kriterien Stufe I.1 + I.2, Weiche Tabuflächen und -kriterien nur Radar und Flugsicherung

Windenergieuntersuchung der Stadt Borgentreich

Harte Tabuflächen und -kriterien Stufe I.1 + I.2 und Weiche Tabuflächen und -kriterien nur Radar und Flugsicherung und 800 m zu WA und WR Gebieten nach Bad Wünnenberg-Urteil

7.1 A

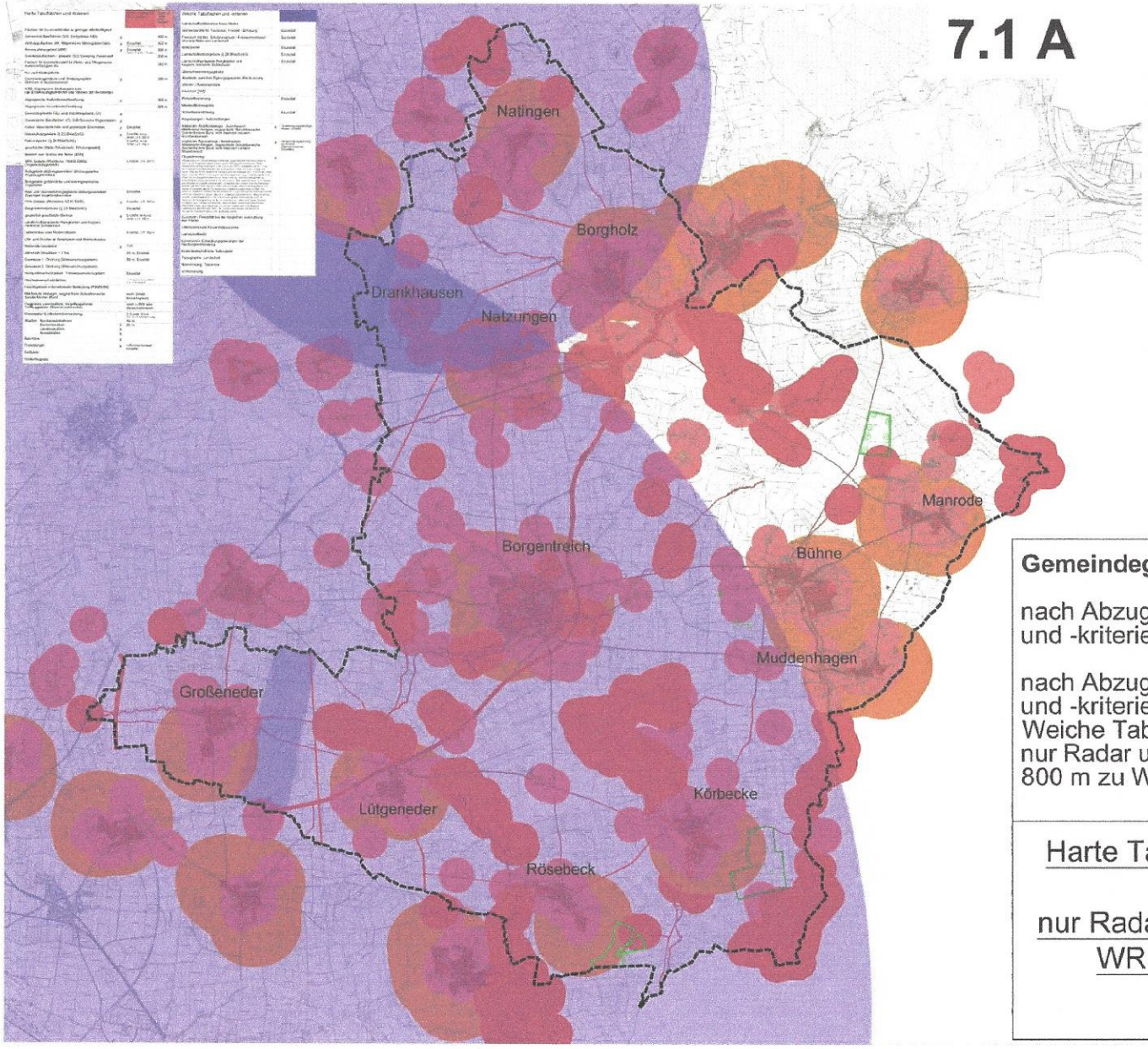

Gemeindegebiet	**= 13.883 ha**		
nach Abzug der Harte Tabuflächen und -kriterien Stufe I.1 und I.2	=	7.609 ha	100%
nach Abzug der Harte Tabuflächen und -kriterien Stufe I.1 und I.2 Weiche Tabuflächen und -kriterien nur Radar und Flugsicherung und 800 m zu WA und WR	=	1.333 ha	17,5%

Harte Tabuflächen und -kriterien Stufe I.1 + I.2 und Weiche Tabuflächen und -kriterien nur Radar und Flugsicherung und 800 m zu WA und WR Gebieten nach Bad Wünnenberg-Urteil

Windenergieuntersuchung der Stadt Borgentreich

Potenzialflächen zur möglichen Darstellung als Konzentrationszone Harte Tabuflächen und -kriterien Stufe I.1 + I.2, Weiche Tabuflächen und -kriterien nur Radar und Flugsicherung und 800 m zu WA und WR Gebieten nach Bad Wünnenberg-Urteil

7.2 A

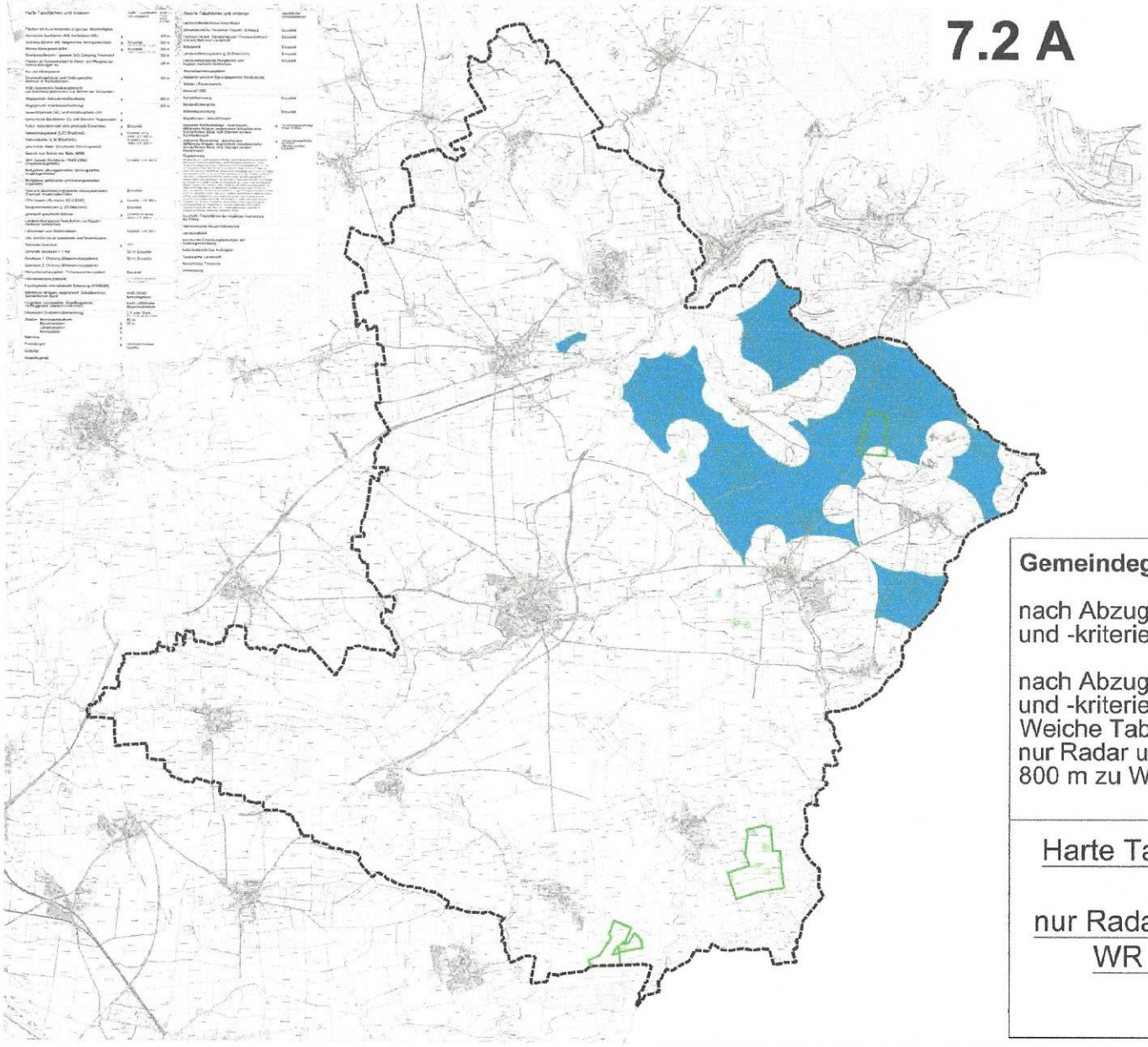

Gemeindegebiet	**= 13.883 ha**	
nach Abzug der Harte Tabuflächen und -kriterien Stufe I.1 und I.2	= 7.609 ha	100%
nach Abzug der Harte Tabuflächen und -kriterien Stufe I.1 und I.2 Weiche Tabuflächen und -kriterien nur Radar und Flugsicherung und 800 m zu WA und WR	= 1.333 ha	17,5%

Harte Tabuflächen und -kriterien Stufe I.1 + I.2 und
Weiche Tabuflächen und -kriterien
nur Radar und Flugsicherung und 800 m zu WA und
WR Gebieten nach Bad Wünnenberg-Urteil

„1.500 m Mindestabstand“

Änderung LEP Stand 17.04.2018:
10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen

Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. ***Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten*** *vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).*

Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1500 Metern einzuhalten.

4. Ergebnis der Abwägung:

Das Anhörungsverfahren für den neuen LEP ist bereits abgeschlossen. Wann ist mit dem entsprechenden Beschluss erfahrungsgemäß zu rechnen?

Ist nicht zu bestimmen und im jetzigen Verfahren nicht (zwingend) zu berücksichtigen. Bedeutet, wenn LEP während des laufenden Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borgentreich rechtskräftig wird, ist der Belang zwingend als landesplanerischer Grundsatz zu berücksichtigen.
Eine inhaltliche zwingende Bindung wird es nicht gegeben, da es **kein landesplanerisches Ziel** ist.

Was ist mit dem Antrag des Landes NRW im Bundesrat bzgl. einer erneuten „Länderöffnungsklausel"?

Ist nicht zu bestimmen und im jetzigen Verfahren **nicht zu berücksichtigen** !

Wenn die Länderöffnungsklausel kommt und nach Rechtsverbindlichkeit der FNP-Änderung verbindlich wird, dann gilt der rechtsverbindliche FNP mit den darin enthaltenen Konzentrationszonen, egal, ob diese bzw. die darin zu errichtenden WEA 1.500m Abstand einhalten.

5. Ergebnis der Abwägung:

Das Abstandsszenario

800m zu WR / WA – Gebieten, 300m zu anderen (teil-)wohngenutzten Gebieten und Standorten

soll die Grundlage für den ersten Beteiligungsschritt im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes bilden:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden / Träger öffentlicher Belange

Danach Steuerung, um die Konzentrationszonen innerhalb der Potenzialflächen zu bestimmen.

Hierzu weitere Kriteriendiskussion und Abwägung erforderlich.

Die Potenzialflächen im frühzeitigen Beteiligungsverfahren bilden noch nicht die Konzentrationszonen!

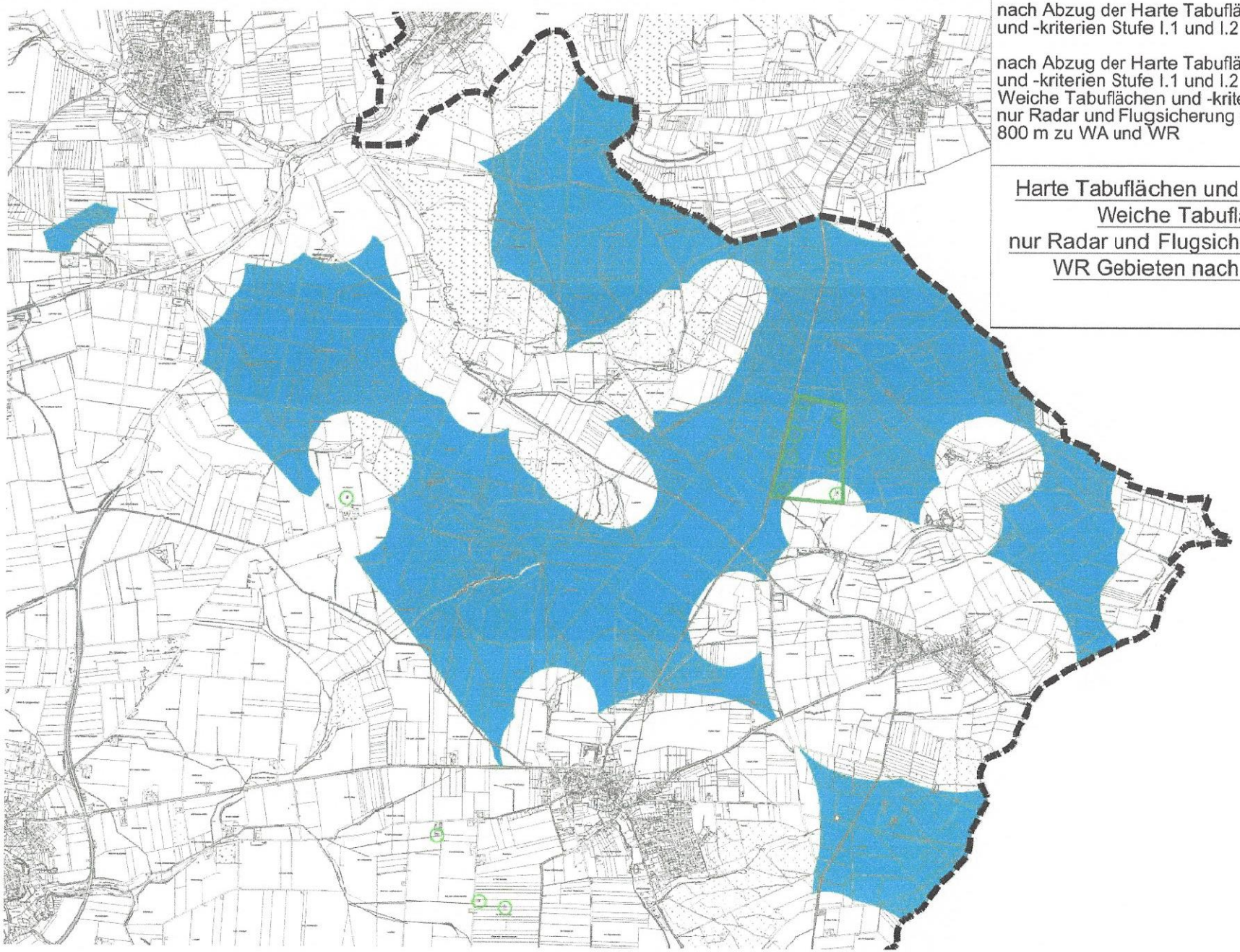

Gemeindegebiet	**= 13.883 ha**	
nach Abzug der Harte Tabuflächen und -kriterien Stufe I.1 und I.2	= 7.609 ha	100%
nach Abzug der Harte Tabuflächen und -kriterien Stufe I.1 und I.2 Weiche Tabuflächen und -kriterien nur Radar und Flugsicherung und 800 m zu WA und WR	= 1.333 ha	17,5%

Harte Tabuflächen und -kriterien Stufe I.1 + I.2 und
Weiche Tabuflächen und -kriterien
nur Radar und Flugsicherung und 800 m zu WA und WR Gebieten nach Bad Wünnenberg-Urteil

Gemeindegebiet	**= 13.883 ha**		
nach Abzug der Harte Tabuflächen und -kriterien Stufe I.1 und I.2	=	7.609 ha	100%
nach Abzug der Harte Tabuflächen und -kriterien Stufe I.1 und I.2 Weiche Tabuflächen und -kriterien nur Radar und Flugsicherung und 800 m zu WA und WR	=	1.333 ha	17,5%

Harte Tabuflächen und -kriterien Stufe I.1 + I.2 und
Weiche Tabuflächen und -kriterien
nur Radar und Flugsicherung und 800 m zu WA und WR Gebieten nach Bad Wünnenberg-Urteil

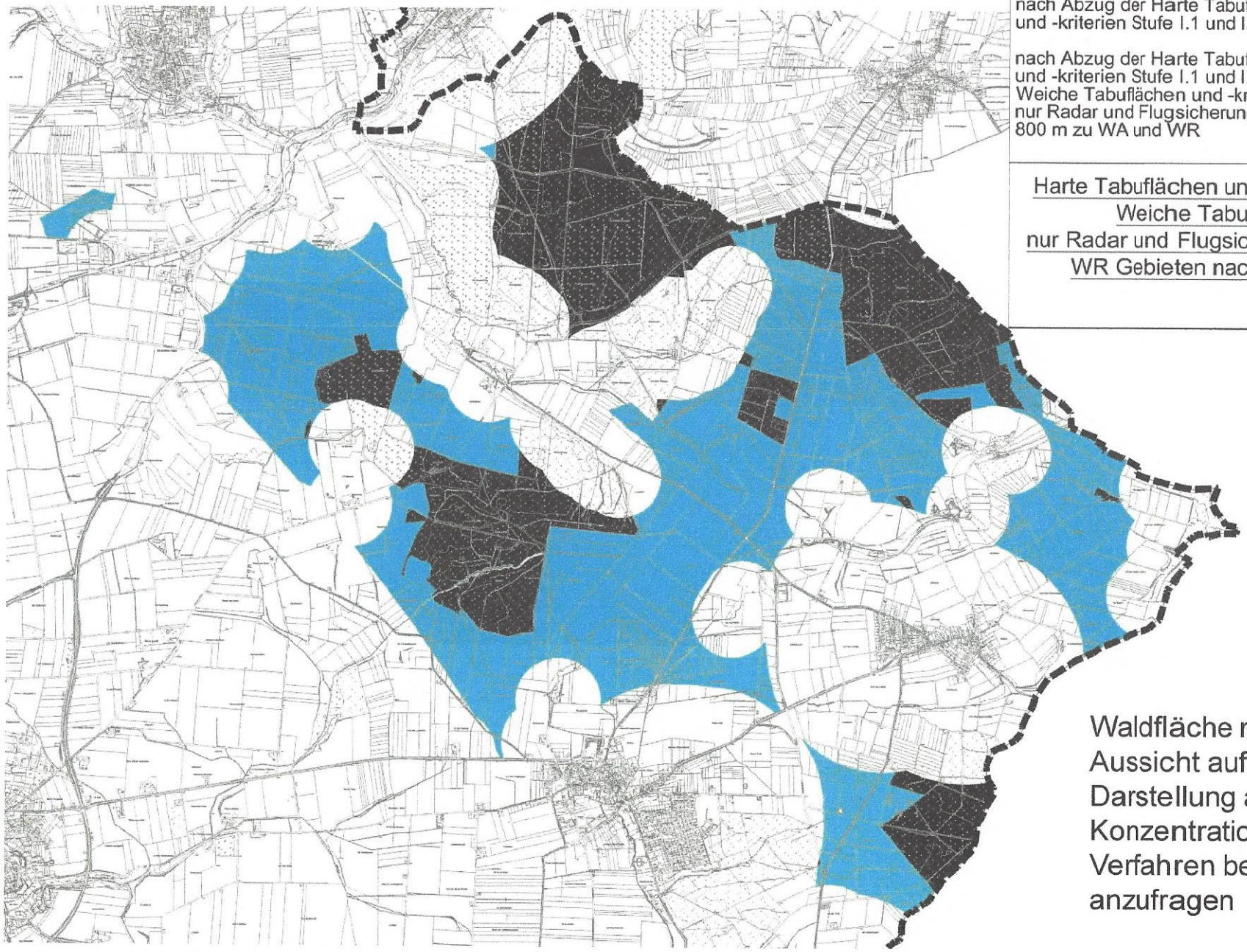

Waldfläche rd. 513 ha
Aussicht auf Befreiung zur Darstellung als Konzentrationszone im Verfahren bei Forstbehörde anzufragen

Umgang mit vorhandenen bzw. im FNP bereits enthaltenen Zonen

Manrode:

- weiterhin Darstellung als Zone, da in dem hier in Rede stehenden Umfeld der Potenzialflächen gelegen,
- für die Fläche ggf eigenständige Kriterien als sog. „Altstandort" entwerfen und hieraus eine weitere Konzentrationszone zu generieren bzw. zu integrieren in Konzentrationszone, die man dann in die Berechnung substanziellen Raumes einbeziehen kann,
- keine Darstellung von Zahl und Lage der WEA-Standorte, weil das im FNP nicht darstellbar ist.

Körbecke und Rösebeck:

- keine weitere Darstellung im Flächennutzungsplan, da außerhalb des Umfeldes der Potenzialflächen, die hier für die Findung der Konzentrationszonen betrachtet werden.
- In die Berechnung substanziellen Raumes nicht einzubeziehen!
- Für die beiden Standorte sollen keine eigenen Kriterien geschaffen werden, um so weitere Konzentrationszonen (weiterhin) zu generieren.
- Ausschließlich Bestandsschutz, kein Repowering möglich.

Stufe III

- Steuernde weiche Kriterien

Stufe III	Ergänzende umwelt-fachliche Kriterien / Siedlungs- und kultur-landschaftliche Kriterien	⇨	Substanzieller Raum für WEA	=	Konzentrations-zone(n)

U.a. weitere Kriterien nach er frühzeitigen Beteiligung zum FNP-Änderungs-Entwurf:

- Artenschutzprüfung als sog. ASP I mit „Ampelbewertung“, um **grundsätzliche** Möglichkeit bzw. Nicht-Möglichkeit von Konzentrationszonen, bereits beauftragt

- Belang „umzingelnde“ Wirkung

- Landschaftsbildanalyse des Kreises Höxter bietet wenig Material zur Bewertung des Außenbereiches an der in Rede stehenden Stelle

- „Vorbelastung“ durch bestehende (und geplante) WEA oder Konzentrationszonen auch außerhalb des Stadtgebietes

- Größe und Zuschnitt der Konzentrationszone zur Aufnahme von mind. 3 Anlagen mit Rotordurchmesser mit rd. 70 m und einer Anlagenhöhe von rd. 150 m als Orientierungsgröße (bzw. mind 2 Anlagen mit rd. 100 m Rotordurchmesser, rd. 200 m Anlagenhöhe)

- ....
- ....

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit